

Vorbericht.

Seit dem im Jahr 1772. das curländische Staatsrecht im Druck erschienen ist, sind mir darüber aus Curland einige Erinnerungen zu Händen gekommen, auf welche seiner Zeit schon geantwortet habe. Von diesen Antworten wird besonders eine vom 28. März 1772. zu lesen, manchem nicht unangenehm seyn. Es haben auch einige auswärtige Gelehrte davon gewisse Recensionen drucken lassen, wornächst zuletzt der Kammerherr von Heyking noch etwas dawider geschrieben hat. Es ist zwar die Schrift des Kammerherrn von Heyking weder eine Recension noch eine Widerlegung meines Staatsrechts, sondern nur größtentheils eine Wiederholung seiner 1762. abgedruckten Staatsmaterien und einiger Deductionen, die er in vorigen Zeiten geschrieben, und die sammt und sonders in meinem Staatsrecht schon beantwortet sind, welchen Beantwortungen er aber weiter nichts entgegen gesetzt hat: Indessen da er mich darinnen ziemlich unfreundlich behandelt, und seinem Werke, so er wohl in andrer Absicht geschrieben, einen wider mich gerichteten Tittel vorgesezt, auch der Welt weiß zu machen sich bemühet hat, daß er mein Staatsrecht von vorgefaßten Meynungen und Vorurtheilen gereiniget habe, so hat mich dieses veranlasset die Feder wider Ihn zu ergreifen. Und da dieses schon geschehen müssen, habe nicht für unschicklich gehalten, auch auf die bey obgedachten Recensionen eingestossene bescheidene Erinnerungen eine weitere Auskunft zu geben. Ich habe um mich desto kürzer fassen zu können die Recensionen getreulich auf einer Seite, und meine Erörterungen bey jeder Materie gleich auf der andern Seite abdrucken lassen: Hingegen da des Kammerherrn von Heykings Schrift, wie eine eigene Abhandlung besonders gedruckt ist, würde es unnütz gewesen seyn, solche nochmals hier abdrucken zu lassen, dahero nur die Beantwortung liefere. Wem daran gelegen, kann jene doch hiebey zur Hand nehmen, ich kann aber wohl versichern, daß wer sie auch nicht liest, dabey nichts verlieren werde. Beynahe bedaure die Zeit, die ich darauf verwendet habe: um aber doch das Publicum einigermaßen dafür schadlos zu halten, habe durch eine

Zweyte Zugabe zum Staatsrecht selbst

erst kürzlich, was sich seit der Zeit noch wegen Curland zugetragen, nachholen, und wie es einen Einfluß auf das curländische Staatsrecht habe, kürzlich anführen wollen, womit denn auch den Anfang mache, und der vorigen Ordnung der Paragraphen im Schreiben und Citiren folge.